



Truppmannausbildung Teil 1 Grundausbildungslehrgang

**Ausbildungshilfe für den
Ausbildungsabschnitt
Rechtsgrundlagen**



Die grundlegenden gesetzlichen Regelungen des
Brand- und Zivilschutzes

soweit diese für ihre Funktion als Truppmann auf
Gemeindeebene erforderlich sind und

die wichtigsten Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts

wiedergeben oder erklären können



- Aufgaben der Feuerwehr
- Träger der Feuerwehr
- Arten der Feuerwehr
- Funktionsträger
- Verpflichtung
- Rechte und Pflichten
- Pflichten der Bevölkerung
- §§ 35 und 38 StVO
- Übersicht Aufgabenbereiche und Zielsetzungen des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe
- Mitwirkung als Helfer im Rahmen der Einheiten oder Einrichtungen gemäß bundesgesetzlicher Regelungen zum Zivilschutz und zur Katastrophenhilfe



Rechtsgrundlagen





Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Zivilschutzgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der
Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG)



Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein
(Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG)

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
(Landesverwaltungsgesetz – LVwG)

Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit zwischen den
Ordnungsbehörden und der Polizei bei der Gefahrenabwehr



Jugendarbeitsschutzgesetz für die
Bundesrepublik Deutschland



Foto: Microsoft

Mutterschutzgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland



Foto: Microsoft

Strafgesetzbuch für die Bundesrepublik
Deutschland
§ 323 c: Unterlassene Hilfeleistung



FwDV werden auf Bundesebene erarbeitet und sind in Schleswig-Holstein als verbindlich eingeführt worden

- FwDV 1 Grundtätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- FwDV 2 Ausbildung der Feuerwehren
- FwDV 3 Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- FwDV 7 Atemschutz
- FwDV 8 Tauchen
- FwDV 10 Tragbare Leitern
- FwDV 100 Führung und Leitung im Einsatz
- FwDV 500 Einheiten im ABC-Einsatz
- PDV 810 Fernmeldebetriebsdienst mit Ergänzung für den Katastrophenschutz



Aufgaben der Feuerwehr







Löschen

Retten

Schützen

Bergen

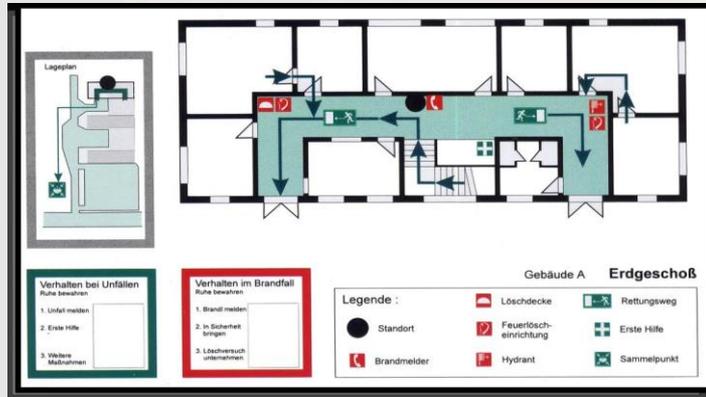




Die Bekämpfung von Bränden und Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden (**abwehrender Brandschutz**)



Die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (**Technische Hilfe**)



Die Verhütung von Bränden und Brandgefahren
(vorbeugender Brandschutz)



Die Mitwirkung bei der
Brandschutzerziehung und
Brandschutzaufklärung



Die Mitwirkung im **Katastrophenschutz**





Träger der Feuerwehr



§ 2 Brandschutzgesetz

Die Gemeinden haben als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen

angemessene und leistungsfähige

öffentliche Feuerwehr zu unterhalten





Sicherstellen einer ausreichenden Löschwasserversorgung



Schaffen von Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen





Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise ist es,

- überörtlich den abwehrenden Brandschutz und
- die Technische Hilfe sicherzustellen, insbesondere



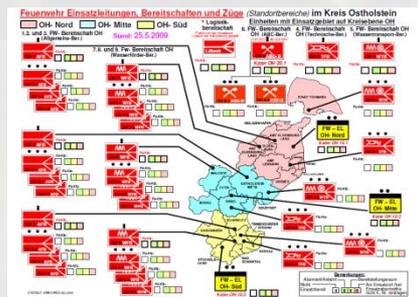
- erforderliche Anlagen zur überörtlichen Alarmierung und Nachrichtenübermittlung einzurichten und zu unterhalten,
- eine ständig mit geschultem Personal besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten,
- die Notrufe annimmt und an die zuständige Feuerwehr weiterleitet.
- Die Feuerwehreinsatzleitstelle kann zusammen mit der Rettungsleitstelle betrieben werden



Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise ist es,



- eine Feuerwehrtechnische Zentrale
- zur Unterbringung von Fahrzeugen und Gerätschaften, Pflege und Prüfung von Geräten und Material sowie zur
- Durchführung überörtlicher Ausbildungslehrgänge vorzuhalten



- Alarmpläne für den überörtlichen Einsatz und die gemeindeübergreifende Hilfe aufzustellen



Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise ist es,



- zur Hilfeleistung bei Schadenereignissen mit gefährlichen Stoffen und Gütern einen „Löschzug-Gefahrgut“ aufzustellen und zu unterhalten, sofern dies auf andere Weise nicht sichergestellt ist,



- ein Informationssystem über gefährliche Güter und Stoffe (IGS-Fire) vorzuhalten, das das Land bereitstellt.



Das Land fördert das Feuerwehrewesen, im besonderen



unterstützt und berät es die Gemeinden und Kreise
auf dem Gebiet des Feuerwehrewesens

unterhält es eine Landesfeuerweherschule





Das Land fördert das Feuerwehrwesen, im besonderen



Foto: Forschungsstelle für Brandschutztechnik

unterstützt es die Brandschutzforschung und
-normung



gewährt es den Gemeinden und Kreisen
Zuwendungen für den abwehrenden Brandschutz
und die Technische Hilfe



Arten der Feuerwehr





Feuerwehren im Sinne des Brandschutzgesetzes sind

Öffentliche Feuerwehren

- Berufsfeuerwehren
(ab 80.000 EW)
- Freiwillige Feuerwehren
- Pflichtfeuerwehren

Nicht Öffentliche Feuerwehren

- Werkfeuerwehren

Können nebeneinander aufgestellt werden



Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehr

Gemeindefeuerwehr mit Ortsfeuerwehren

Ortsfeuerwehr A

Ortsfeuerwehr B

Ortsfeuerwehr C

Stadtfeuerwehrverband mit Ortsfeuerwehren

Ortsfeuerwehr A

Ortsfeuerwehr B

Ortsfeuerwehr C

Kreisfeuerwehrverband mit Gemeindefeuerwehren

Gemeindefeuerwehr A

Gemeindefeuerwehr B

Gemeindefeuerwehr C



Funktionsträger





Freiwillige Feuerwehren

		Aktive Mitglieder				
Kinder- abteilung	Jugend- abteilung	Einsatz- abteilung	Reserve- abteilung	Haupt- amtliche Wach- abteilung	Ver- waltungs- abteilung	Ehren- abteilung

- Der Eintritt in die Kinderabteilung ist mit Vollendung des 6. Lebensjahres möglich
- Der Übertritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich



Freiwillige Feuerwehren

		Aktive Mitglieder				
Kinder- abteilung	Jugend- abteilung	Einsatz- abteilung	Reserve- abteilung	Haupt- amtliche Wach- abteilung	Ver- waltungs- abteilung	Ehren- abteilung

- Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich
- Der Übertritt in den aktiven Dienst ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich



Freiwillige Feuerwehren

		Aktive Mitglieder				
Kinder- abteilung	Jugend- abteilung	Einsatz- abteilung	Reserve- abteilung	Haupt- amtliche Wach- abteilung	Ver- waltungs- abteilung	Ehren- abteilung

- Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen
- Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich
- Angehörige der Feuerwehren, die die Eignung für den Feuerwehrdienst ganz oder teilweise verloren haben, sind im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden und können in die Reserve- oder Ehrenabteilung übernommen werden.



Freiwillige Feuerwehren

Aktive Mitglieder

Kinder- abteilung	Jugend- abteilung	Einsatz- abteilung	Reserve- abteilung	Haupt- amtliche Wach- abteilung	Ver- waltungs- abteilung	Ehren- abteilung
----------------------	----------------------	-----------------------	-----------------------	--	--------------------------------	---------------------

- § 8a Abs. 2 Brandschutzgesetz
- besonderer Teil der Einsatzabteilung
- gleiche Aufgaben wie Berufsfeuerwehr,
- aber geringere Stärke und nicht rund um die Uhr besetzt



Freiwillige Feuerwehren

		Aktive Mitglieder				
Kinder- abteilung	Jugend- abteilung	Einsatz- abteilung	Reserve- abteilung	Haupt- amtliche Wach- abteilung	Ver- waltungs- abteilung	Ehren- abteilung

- Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich
- Der Dienst in der Verwaltungsabteilung endet durch Übertritt in die Ehrenabteilung spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- Auf Wunsch des Mitgliedes jedoch mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem 60. Lebensjahr vollendet wird



Freiwillige Feuerwehren

		Aktive Mitglieder				
Kinder- abteilung	Jugend- abteilung	Einsatz- abteilung	Reserve- abteilung	Haupt- amtliche Wach- abteilung	Ver- waltungs- abteilung	Ehren- abteilung

- Der aktive Dienst endet durch Übertritt in die Ehrenabteilung spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- Auf Wunsch des Mitgliedes jedoch mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem 60. Lebensjahr vollendet wird



Freiwillige Feuerwehren

Aktive Mitglieder

		Aktive Mitglieder				
Kinder- abteilung	Jugend- abteilung	Einsatz- abteilung	Reserve- abteilung	Haupt- amtliche Wach- abteilung	Ver- waltungs- abteilung	Ehren- abteilung

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind mit Ausnahme der hauptamtlichen Wachabteilung ehrenamtlich tätig.



Organe der Feuerwehr sind

- Mitgliederversammlung
- Wehrvorstand
 - Wehrführung und Stellvertretung
(plus Gemeindeführung)
 - Zugführung (soweit vorhanden)
 - Gruppenführung
 - Kassenverwaltung
 - Schriftführung
 - Gerätewartung (freiwillig, durch Satzung bestimmt)
 - Führung der Reserveabteilung (soweit vorhanden)
 - Jugendfeuerwehrwartung (soweit vorhanden)
 - Musikzugführung (soweit vorhanden)



Truppausbildung gemäß FwDV 2

Ausbildung	Lehrgangsabzeichen	Ausbildungsebene
Truppmannausbildung Teil 1 Grundausbildung		Standort
Truppmannausbildung Teil 2		Standort
Truppführer		Kreis
Truppführer plus ein technischer Lehrgang		Kreis



Technische Ausbildung gemäß FwDV 2

Ausbildung	Lehrgangsabzeichen	Ausbildungsebene
Sprechfunker		Kreis
Atemschutzgeräteträger		Kreis
Maschinisten		Kreis
Technische Hilfeleistung		Kreis
ABC-Einsatz		Kreis
ABC-Erkundung		Kreis
ABC-Dekontamination P/G		Kreis
Gerätewarte		Land
Atemschutzgerätewarte		Land





Führungsausbildung gemäß FwDV 2

Ausbildung	Lehrgangsabzeichen	Ausbildungsebene
Gruppenführer		Land
Zugführer		Land
Verbandsführer		Land
Einführung in die Stabsarbeit		Land
Führen im ABC-Einsatz		Land
Leiter einer Feuerwehr		Land
Ausbilder in der Feuerwehr		Land

... Dienstgrade



Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	Funktion	Ausbildung
Feuerwehrmann Anwärter		ohne	Mitglied der Jugendabteilung; Eintritt als aktives Mitglied
Feuerwehrmann		ohne	Truppmann Teil I (Grundausbildung)
Oberfeuerwehr- mann		ohne	Abgeschlossene Truppmannausbildung und mindestens einen techn. Lehrgang
Hauptfeuerwehr- mann 2 Sterne		ohne	Truppführungsausbildung und mindestens einen techn. Lehrgang
Hauptfeuerwehr- mann 3 Sterne		Mitglied im Vorstand, Sicherheitsbeauftragter oder Brandschutzerzieher/-aufklärer mit abgeschlossener Ausbildung	Truppführungsausbildung und mindestens zwei techn. Lehrgänge
			

... Dienstgrade

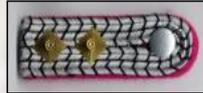


Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	Funktion	Ausbildung
Löschmeister		ohne	Truppführung und min. zwei techn. Lehrgänge sowie eine aktive Dienstzeit von 15 Jahren oder Gruppenführung
Oberlöschmeister		Gruppenführung ABC Gruppenführung IuK im Stab bzw. TEL	Gruppenführung Führen im ABC Einsatz
Hauptlöschmeister 2 Sterne		Jugendfeuerwehrwart Kreisausbilder	Gruppenführung Jugendfeuerwehrwart Kreisausbildung
Hauptlöschmeister 3 Sterne		stellvertretender Ortswehrführer bis 1.000 Einwohner	Gruppenführung
			

Stellvertreter tragen einen Dienstgrad darunter

... Dienstgrade



Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	Funktion	Ausbildung
Brandmeister		Zugführung Ortswehrführung bis 1.000 Ew.	Zugführung Gruppenführung Leiten einer Feuerwehr
Oberbrandmeister		Ortswehrführung 1.001 bis 5.000 Ew. Gemeindewehrführung bis 1.000 Ew.	Zugführung Leiten einer Feuerwehr
Hauptbrandmeister 2 Sterne		Ortswehrführung 5.000 bis 15.000 Ew. Gemeindewehrführung bis 5.000 Ew.	Verbandsführung Leiten einer Feuerwehr
Hauptbrandmeister 3 Sterne		Ortswehrführung über 15.000 Ew. Gemeindewehrführung bis 15.000 Ew. Amtswehrführung bis 15.000 Ew.	Verbandsführung Leiten einer Feuerwehr
Erster Hauptbrandmeister		Gemeindewehrführung über 15.000 Ew. Amtswehrführer über 15.000 Ew.	Verbandsführung Leiten einer Feuerwehr
			

Stellvertreter tragen einen Dienstgrad darunter

... Dienstgrade

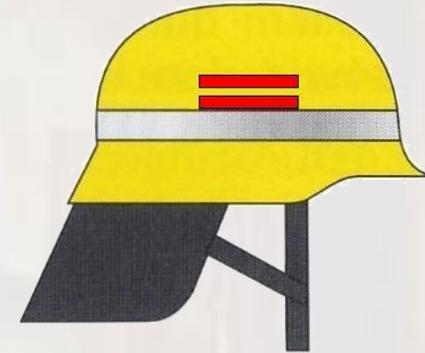


Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	Funktion	Ausbildung
stv. Kreisbrandmeister		stv. Kreiswehrführung	Verbandsführung
Kreisbrandmeister		Kreiswehrführung	Verbandsführung
Landes- brandmeister		Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein	Verbandsführung
		Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes	

Helmkennzeichnung



Gruppenführung



Zugführung
Wehrführung bis
Zugstärke



Wehrführung über Zugstärke
Amtswehrführung



Kreiswehrführung

Stellvertretungen tragen die gleiche Kennzeichnung

Abzeichen für langjährige Mitgliedschaft



10



20



30



40



50



>50





Verpflichtung





Die aktiven Mitglieder haben

- über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- Auskünfte an die Presse erteilt
 - die Wehrführung
 - die Einsatzleitung
 - eine von der Wehrführung beauftragte Person



Rechte und Pflichten





Das Feuerwehrmitglied muss

- seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben oder
- regelmäßig für den Einsatz- und Übungsdienst zur Verfügung stehen (Ausnahmecharakter)
- körperlich und geistig geeignet sein
- mindestens 16 Jahre alt sein (Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich)
- Entscheidung des Wehrvorstandes über die vorläufige Aufnahme
- endgültige Aufnahme durch die Mitgliederversammlung nach Ablauf einer einjährigen Probepflichtzeit und abgeschlossener Grundausbildung



Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt
- Entscheidung über das Ausscheiden nach § 7 Abs. 3 Mustersatzung (für den Einsatzdienst nicht mehr verfügbar), Entscheidung durch Wehrvorstand
- Ausschluss gemäß § 16 Mustersatzung, Entscheidung durch Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit
- Auflösung der Feuerwehr durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Entschädigung und Ersatzansprüche



Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren haben bei Einsätzen oder für Ausbildungsveranstaltungen Anspruch auf

- Ersatz ihrer Auslagen,
- Ersatz des Verdienstausfalls,
- Reisekostenvergütung,
- Unentgeltliche Dienstkleidung,
- Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen, die bei Ausübung des Dienstes beschädigt oder zerstört worden sind,
- Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache.



- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen aus dem Dienst in öffentlichen Feuerwehren keine Nachteile entstehen.
- Bei Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit wird das Arbeitsentgelt weitergezahlt.
- Das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung sind auf Antrag durch den Träger der Feuerwehr zu erstatten.

Pflichten der aktiven Mitglieder



Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

- ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben
- am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen und alle Aufgaben sachgerecht zu erfüllen
- alle Schutzvorschriften zu befolgen
- Kameradschaft zu pflegen
- Verschwiegenheit zu bewahren und Aussagegenehmigungen einzuholen
- keine Auskünfte an die Presse zu geben
- die Dienstkleidung zu pflegen



Pflichten der Bevölkerung



Anzeigen von Bränden und Unglücksfällen



Jeder ist verpflichtet, bei Bränden und Unglücksfällen die Polizei, die Feuerwehr oder Rettungsdienst zu benachrichtigen, wenn die Gefahr nicht sofort beseitigt werden kann, wenn es ihm



- ohne erhebliche eigene Gefahr und
 - ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten
 - nach den Umständen zumutbar ist
 - § 323 c StGB
-
- Notrufnummern
 - 110 Polizei
 - 112 Feuerwehr und Rettungsdienst



Die Einsatzleitung der Feuerwehr ist berechtigt,

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Hilfeleistung und
- die Verfügungsberechtigten von Fahrzeugen, Geräten Wasservorräten und Materialien aller Art zu deren Bereitstellung zu verpflichten.
- Fahrzeuge und Gegenstände, die den Einsatz der Feuerwehren bei der Gefahrenabwehr behindern, sind auf Weisung der Einsatzleitung unverzüglich zu entfernen oder können entfernt werden.



§§ 35 und 38 StVO





§ 35

Sonderrechte

§ 38

Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht (Wegerechte)

Anfahrt zum Feuerwehrgerätehaus



Formal gesehen stehen uns auf der Anfahrt zum Feuerwehrhaus Sonderrechte nach § 35 StVO zu, **aber**

- die Inanspruchnahme mit Privatfahrzeugen ist sehr problematisch, denn den Fahrzeugen fehlt das blaue Rundumlicht und das Sondersignal
- bei einem Unfall gehen Gerichte daher davon aus, dass die Sonderrechte nicht unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen wurden
- daher ist von der Inanspruchnahme von Sonderrechten grundsätzlich abzuraten
- die Pflicht sich nach Alarm unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern zum Feuerwehrhaus zu begeben, rechtfertigt die Inanspruchnahme von Sonderrechten grundsätzlich nicht
- sie tritt hinter die Pflicht zur Beachtung der geltenden Verkehrsregeln zurück



Die Feuerwehr ist nach § 35 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) von den Vorschriften der StVO befreit, soweit das zur Erfüllung

hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist

- Hoheitliche Aufgaben sind die erforderlichen Maßnahmen bei Bränden, Not- und Unglücksfällen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren
- Dringend geboten ist die Inanspruchnahme von Sonderrechten immer dann, wenn eine gegenwärtige Gefahr im Weg des sofortigen Vollzugs abgewehrt werden muss und die Beachtung aller Verkehrsvorschriften die notwendige schnelle Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe verzögern würde
- Zeichen und Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen; sie gehen auch den Sonderrechten vor



Beispiele für die Befreiung von den Vorschriften der StVO

- Rechtsfahrgebot
- Geschwindigkeit
- Abstand
- Überholen
- Vorfahrt
- Rotlicht
- Verkehrszeichen

aber die Befreiung ist begrenzt durch:

- die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 1 StVO
- die angepasste Geschwindigkeit
- den Schutzauftrag gegenüber benachteiligten Verkehrsteilnehmern
- die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer



Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden.



Dem Recht, sich über Verkehrsvorschriften hinwegzusetzen, stehen erhöhte Sorgfaltspflichten gegenüber, an die hohe Anforderungen gestellt werden.



Empfehlungen der Bundesanstalt für Straßenwesen

Grundsätzlich sollte das Einsatzfahrzeug nur links überholen und diese Absicht per Blinker frühestmöglich anzeigen. Dabei sollte das Benutzen der Gegenfahrbahn möglichst vermieden werden.

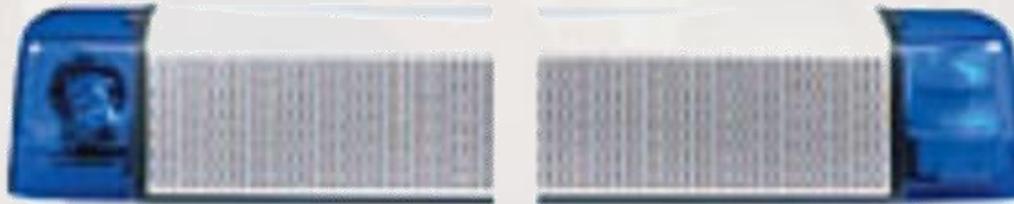
Die maximale Fahrgeschwindigkeit ist an der jeweiligen Verkehrssituation zu orientieren. Vorgegebene Geschwindigkeitsbeschränkungen sind nicht übermäßig zu überschreiten.

An Lichtsignalanlagen, Kreuzungen und Einmündungen sollte sich die Fahrerin oder der Fahrer des Einsatzfahrzeuges dort, wo ihm normalerweise kein Vorrang zustehen würde, notfalls durch Anhalten vergewissern, dass alle übrigen Verkehrsteilnehmer die Sondersignale und die Inanspruchnahme von Sonderrechten wahrgenommen haben.



- Die Inanspruchnahme des Wegerechts wird den Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern mit den Sondersignalen

blaues Blinklicht und Einsatzhorn



mitgeteilt

- Diese Sondersignale ordnen an, dass „alle übrigen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer **sofort freie Bahn zu schaffen haben**“
- Das blaue Blinklicht mit dem Einsatzhorn darf nur dann verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist



Übersicht Aufgabenbereiche und Zielsetzungen des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe



Zivilschutz

Der Zivilschutz ist eine Aufgabe des Bundes mit dem Ziel,

- die Bevölkerung,
- ihre Wohnungen und
- Arbeitsstätten,
- lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen,
- Betriebe, Einrichtungen und Anlagen
- sowie das Kulturgut

vor Kriegseinwirkungen durch nichtmilitärische Maßnahmen zu schützen bzw. deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern.

Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Zivilschutzgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Zuständigkeit: Seit 1. Mai 2004 das

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und
Katastrophenhilfe (BBK)





Aufgaben des Zivilschutzes

- Selbstschutz
- Warnung der Bevölkerung
- Schutzbau
- Aufenthaltsregelung
- Katastrophenschutz
- Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit
- Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut



Selbstschutz

Für den Notfall vorgesorgt
Vorsorge und Eigenhilfe in Notsituationen



- Lebensmittel
- Hygiene
- Hausapotheke
- Energie



Warnung der Bevölkerung

- Warnsystem
- früher Warnung durch Sirenen
- verschiedene Systeme in der Erprobung
- Warnung über öffentlich-rechtlichen Rundfunk
- gemeinsames Melde- und Lagezentrum des Bundes



Schutzbau

- Schutzraum, Zivilbunker, Luftschutzraum, Luftschutzbunker
- Beton oder Stahl, aber auch in den Fels getriebene Stollen
- häufig zivil als Tiefgaragen, U-Bahnstationen etc. genutzt und im Einsatzfall mit zeitlichem Vorlauf als Schutzraum hergerichtet
- ca. 2.300 Bunker in Deutschland





Aufenthaltsregelung



- ein bestimmtes Gebiet darf gar nicht oder nur mit Genehmigung verlassen werden
- Evakuierung von besonders gefährdeten Gebieten



Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit

- medizinische Versorgung bei Massenanfällen durch konventionelle Verletzungen oder ABC-Stoffen
- Krankenhäuser können verpflichtet werden ihre Leistungsfähigkeit auf die Anforderungen im Verteidigungsfall auszurichten
- Meldepflicht von Angehörigen aus Heil- und Heilhilfsberufen
- Bevorratung von Sanitätsmaterial
- Erste-Hilfe Ausbildung



Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut



- Aufgabe des humanitären Völkerrechts
- Gebäude werden durch Schilder als schützenswertes Kulturgut gekennzeichnet
- Barbarastollen bei Oberried/ Schwarzwald enthält besonders schützenswerte Dokumente der Deutschen Geschichte
(z.B. Krönungsurkunden)





Katastrophenhilfe

- Katastrophenhilfe ist eine Hilfeleistung des Bundes
- bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall
- auf Anforderung des betroffenen Bundeslandes oder
- bei Gefährdung von mehr als einem Bundesland durch Bundespolizei, Streitkräfte oder Kräfte anderer Verwaltungen auf Grundlage von Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Grundgesetz



Bund stellt den Ländern finanzielle Mittel zur Integration in den friedensmäßigen Katastrophenschutz bereit



- Brandschutz
- ABC-Schutz
- Sanitätswesen
- Betreuung
- Bundesanstalt des THW als Ergänzung für den Katastrophenschutz in den Ländern



